

Geschäftsordnung des Erweiterten Senates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

27. Juni 2013

Auf Grund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) gibt sich der Erweiterte Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, nachfolgende Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung, Öffentlichkeit
- § 4 Fristen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Nichtmitglieder (Rederecht)
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung
- § 10 Sondervotum
- § 11 Protokollierung
- § 12 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen sind in der Grundordnung der HTW Dresden festgelegt. Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte sind Mitglieder des Erweiterten Senats mit beratender Stimme. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Erweiterten Senates gemäß § 81a Abs.3 SächsHSFG.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch einen von ihm bestimmten- Prorektor vertreten.

§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit

(1) Der Rektor beruft den Erweiterten Senat zu den Sitzungen ein. Sitzungstermine sind so zu legen, dass die Teilnahme für alle Mitglieder zumutbar ist. Sie sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Erweiterte Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder insgesamt oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Erweiterte Senat tagt hochschulöffentlich.

§ 4 Fristen

(1) Die Einladung geht den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich zu. Sie enthält die Tagesordnung sowie Hinweise auf bereitgestellte Dokumente. Beratungsunterlagen und Beschlussentwürfe werden elektronisch zugänglich gemacht. Der Rektor kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern. Die veränderte Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen gehen den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Hochschulöffentlichkeit mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Erweiterten Senates kann bis spätestens 18 Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens sechs Werktage vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 6 Nichtmitglieder (Rederecht)

Der Erweiterte Senat kann fallweise Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind.

(3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Erweiterte Senat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf sechs Kalendertage abgekürzt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.

Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 9 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(3) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Sondervotum

Jedes Mitglied des Erweiterten Senates, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 11 Protokollierung

(1) Über alle Sitzungen des Erweiterten Senates werden Protokolle angefertigt. Die Protokollentwürfe werden spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung im Web-Auftritt der Hochschule (interner Bereich) veröffentlicht.

(2) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung des Protokollentwurfs einzureichen. Sie werden durch das Rektorat geprüft und ggf. eingearbeitet. Über das geänderte Protokoll wird im Umlaufverfahren abgestimmt. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.

(3) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Erweiterten Senat am 25. Juni 2013 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Juni 2010 außer Kraft

Dresden, den 27.06.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor